

Satzung der Jugendkonferenz Apensen

Präambel

Die Jugendkonferenz Apensen ist eine Arbeits- und Interessensgemeinschaft der Vereine, Gruppen und Einrichtungen, die in der Samtgemeinde Apensen mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten und versteht sich als Jugendring.

Die Jugendkonferenz Apensen weiß sich allen Kindern und Jugendlichen in der Samtgemeinde Apensen verpflichtet und will die Kinder- und Jugendarbeit in der Samtgemeinde Apensen fördern und weiterentwickeln.

§ 1

Name - Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Jugendkonferenz Apensen“.

Der Vereinssitz ist Apensen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung der Jugendhilfe, der insbesondere verwirklicht wird durch:
1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit und zwischen jungen Menschen zu fördern.
 2. Interessensvertretung sowohl der nicht organisierten als auch organisierten jungen Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, Ämtern/ Behörden und politischen Entscheidungsträgern.
 3. die Vernetzung der örtlichen Vereine, Initiativen und Einrichtungen, sowie die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte.
 4. Auf- und Ausbau von Freizeitangeboten für organisierte und nicht organisierte junge Menschen, sowie die Unterstützung und Koordination solcher Angebote.
 5. Angebot von Service- und Dienstleistungen für die Vereine und Einrichtungen.
 6. die Vernetzung mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landkreis Stade
- (2) Die Jugendkonferenz Apensen wahrt die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Mitglieder.

- (3) Die Jugendkonferenz Apensen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jeder nichtrechtsfähige Verein und jede Initiative werden, die den Zweck, die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) natürliche Personen haben als Mitglieder kein Stimmrecht, ausgenommen sie sind in den Vorstand gewählt.
- (3) Für juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Initiativen, im Folgenden Mitgliedsorganisationen genannt, besteht keine Beitragspflicht.
- (4) Für natürliche Personen besteht Beitragspflicht. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Aufnahmen und Ausschlüsse

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorliegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (2) Nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse haben ihren Aufnahmeantrag durch fünf Unterschriften natürlicher Personen zu bestätigen.
- (3) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen natürlichen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- => bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation
 - => bei schriftlicher Kündigung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
 - => bei Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens; auf

schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- => bei Ausschluss durch dreimalig in Folge unentschuldigtem Fehlen einer Mitgliedsorganisation bei einer Mitgliederversammlung

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind nach der Reihenfolge der Entscheidungsbefugnis

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand fristgerecht eingeladen hat und mindestens fünf Mitgliedsorganisationen durch Delegierte vertreten sind.
- (2) In jedem ersten Quartal eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Darüber hinaus sollten drei weitere Mitgliederversammlungen, verteilt auf die übrigen Quartale, stattfinden.
Alle Mitglieder sind dazu schriftlich oder per Email zwei Wochen vor Beginn unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jede Mitgliedsorganisation entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte und kann zwei stellvertretende Delegierte benennen; ein/e Delegierte/r und ein/e stellvertretende/r Delegierte/r sollte zwischen 14 und 20 Jahre alt sein. Das Stimmrecht kann nur von den tatsächlich anwesenden Delegierten persönlich wahrgenommen werden.

Stimmberechtigt sind

- => die Delegierten der Mitgliedsorganisationen und deren Stellvertreter/innen
- => Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der/die Samtgemeindejugendpfleger/in, sofern diese/r kein ordentlich gewähltes Mitglied im Vorstand ist.
- => die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Apensen

=> der/die Vorsitzende des Jugendausschusses des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Apensen

Nicht stimmberechtigt sind:

- => Vertreter/innen der Samtgemeindejugendpflege
- => Vertreter/innen des Kreisjugendringes Stade e.V.
- => Vertreter/innen der Kreisjugendpflege des Landkreis Stade
- => die natürlichen Mitglieder der Jugendkonferenz Apensen, ausgenommen sie sind in den Vorstand gewählt

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- => das Jahresprogramm des Vereins
- => den Haushaltsplan
- => die Entlastung des Vorstandes
- => die Wahl des Vorstandes
- => alle zwei Jahre die Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- => Satzungsänderungen
- => die Auflösung des Vereins

(5) Initiativanträge, die nach Verstreichen der Ladungsfrist beim Vorstand eingehen, müssen, um als Tagungsordnungspunkt auf der einberufenen Mitgliederversammlung behandelt werden zu können, von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit für bestimmte Aufgaben und Fachgebiete mit einfacher Mehrheit Arbeitskreise einrichten. Die Befugnisse der Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und beschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit für bestimmte Aufgaben Referentinnen bzw. Referenten wählen. Die Befugnisse der Referenten bzw. Referentinnen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und beschlossen.

(8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - => der/dem ersten Vorsitzenden
 - => der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - => der/dem Kassenwart/in
 - => bis zu vier Beisitzer/innen

- (2) Die vier Beisitzer/innen tragen die Bezeichnung Jugend-Sprecher/innen und sollten als direkte Interessensvertretung für die Jugend bei ihrer Wahl der Altersgruppe der 14-20jährigen angehören.

- (3) Sofern der/die Samtgemeindejugendpfleger/in kein ordentlich gewähltes Mitglied des Vorstandes ist, ist sie/er beratendes Mitglied im Vorstand.

- (4) Dem Vorstand dürfen höchstens zwei Mitglieder aus derselben Mitgliedsorganisation angehören. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit für die Vorstandsposten auch Personen wählen, die nicht Delegierte einer Mitgliedsorganisation sind.

- (5) Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt.

- (6) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Die Aufgaben regelt der Vorstand. Der/Die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (7) In Ausnahmefällen (Ausgaben werden zwischen zwei Mitgliederversammlungen erforderlich und sind noch nicht genehmigt worden) kann der BGB-Vorstand (siehe §7 Abs. 4) gemeinsam in einer einstimmigen Entscheidung, Zahlungen leisten. Ausgaben können bis zu einer Höhe von maximal 150,00 € getätigt werden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

- (8) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Haushalt / Finanzen

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Fördermittel der Samtgemeinde Apensen und des Landkreises Stade gemäß der Förderrichtlinien des Landkreises Stade, durch Spenden, durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Grundlagen zum Haushalt regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Änderungen an der Finanzordnung darf nur die Mitgliederversammlung per Beschluss vornehmen.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (3) Abweichend von §9 Abs. 1 ist der Vorstand ermächtigt aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Für die darauffolgende Mitgliederversammlung sind diese Satzungsänderungen als Informationsschuld des Vorstandes in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Ein schriftliche begründete Antrag auf Auflösung muss von 50% der Mitgliedsorganisationen unterzeichnet sein. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsorganisationen und deren Delegierten zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Apensen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten & Vereinsregister

Die überarbeitete Satzung tritt am 21.07.2021 in Kraft.

Mit der Beschlussfassung über die überarbeitete Satzung beschließt die Mitgliederversammlung vom 21.07.2021 die Antragstellung über Eintragung der Jugendkonferenz Apensen in das Vereinsregister.

(erster Vorsitzende)

(stellv. Vorsitzende)

(Kassenwart)